



Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2024

Verordnung betreffend Betteln an neuralgischen und besonders sensiblen Örtlichkeiten (Bettelverordnung)

P241583

1. Der Regierungsrat genehmigt die Verordnung betreffend Betteln an neuralgischen und besonders sensiblen Örtlichkeiten (Bettelverordnung).
2. Die Verordnung tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Begründung

Der Regierungsrat erlässt gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts zum passiven Betteln (§ 9 Abs. 2 lit. b bis g ÜStG) die Verordnung betreffend Betteln an neuralgischen und besonders sensiblen Örtlichkeiten. Die Verordnung tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

